Der Einfluß der Eigentumsverhältnisse an Haupt- und Hilfssache auf die Einbeziehung des mehreren Grundstücken gemeinschaftlichen Zubehörs auf die Haftung für die Hypothek nach § 1120 Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Fritz Berliner
Referendar
z. Zt. beim Landgericht Breslau.

Breslau 1923
Benno Elkeles, Breslau 1.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Geheimrat Prof. Dr. Schott.

I. In § 1 stellt der Verfasser fest, daß dem Eigentum keinerlei Bedeutung für den Begriff des Zubehörs zukommt. In § 2 gelangt er zu der Ansicht, die Möglichkeit, daß eine Sache mehreren Hauptsachen gegenüber die Zubehöreigenschaft entwickeln könne, müsse uneingeschränkt zugegeben werden. In § 3 endlich wird, nachdem auf die hervorragende Bedeutung des Zubehörinstitutes gerade für das Liegenschaftsrecht hingewiesen ist, aus den Vorschriften über die Hypothek der Sinn des Zubehörinstitutes dahin abgeleitet, daß es zur Hebung und Förderung des wirtschaftlichen Wertes der Hauptsache geschaffen ist.

II. Sodann werden die einzelnen Fälle der Gestaltung der Eigentumsverhältnisse an Hauptsachen und Hilfssache besprochen.

Steht das Zubehör nur zu einem Bruchteil dem Grundstückseigentümer zu, im übrigen aber im Miteigentum anderer, so haftet nur dieser Bruchteil für die Hypothek (§ 4).

Gehören sowohl die mehreren Grundstücke als auch das Zubehörstück einem Alleineigentümer (§ 5), so haftet das Zubehör für jede auf den Grundstücken lastende Hypothek ganz. Für das Verhältnis der Hypothekengläubiger untereinander ist dabei ein dem Pfandrecht an beweglichen Sachen entsprechendes Rangverhältnis maßgebend.

Stehen die Hauptsachen und die Hilfssache der gleichen Gemeinschaft zur gesamten Hand zu (§ 6), so ergibt sich das gleiche Bild wie in § 5.

Besteht dagegen an den einzelnen Grundstücken Alleineigentum, an der zu ihnen gehörigen Hilfssache aber Miteigentum zur gesamten Hand der gleichen Grundstückseigentümer, (§ 7) so haftet das Zubehör für die auf den Grundstücken lastenden Hypotheken überhaupt nicht. Ebensowenig im umgekehrten Falle.

Im ganzen ergibt sich, daß das mehreren Grundstücken gemeinschaftliche Zubehör für jede auf einem derselben lastende Hypothek i n s o w e i t haftet, als es in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangt ist.